

Vorbemerkung:

Alle erwähnten Personen und Funktionen gelten – auch wenn nicht extra ausgeführt sowohl feminin als auch maskulin (Vertreter = Vertreter/-in, Vorsitzender = Vorsitzende(r) usw.)

Präambel

In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung und Pflege des Chorgesanges in Ottfingen nur in einer starken Gemeinschaft mit einer starken gesellschaftlich relevanten Stimme erfolgen kann, im Wissen um und in Verantwortung für die über 90jährige Tradition des Chorgesanges in Ottfingen haben die durch ihre Mitgliederversammlungen zu Verschmelzungsgesprächen beauftragten Vorstände die „Ottfinger Chöre“ am 26. Juni 2013 gegründet. In ihren außerordentlichen Mitgliederversammlungen wurde durch einstimmigen Beschluss ihrer Mitglieder die Verschmelzung mit dem Kinder- und Jugendchor „bella musica“ Ottfingen e.V., dem Frauenchor Ottfingen e.V. und dem Männerchor „Frohsinn“ Ottfingen e.V. beschlossen. Die Mitglieder der „Ottfinger Chöre“ führen die Tradition dieser Chöre unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte all ihrer Mitglieder in dieser Chorgemeinschaft fort. Die unterschiedlichen Chorgattungen werden mit ihren bereits bestehenden Chornamen weitergeführt.

Diese Satzung regelt den Vereinsaufbau, den inneren Gang der Geschäfte der Organe des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Wenden, den 26. Juni 2013

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 2013 gegründete Verein, der Mitglied des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., sowie im Jugendbereich der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist, führt den Namen

„Ottfinger Chöre“.

Der Verein hat seinen Sitz in 57482 Wenden-Ottfingen. Der Verein soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Siegen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

Die „Ottfinger Chöre“. bestehen nach ihrer Gründung aus dem Männerchor „Froh-sinn“ (gegründet 1921), dem Frauenchor (gegründet 1970), dem Männerchor Vo-calArt (gegründet 1991), dem Kinder- und Jugendchor „bella musica“ (gegründet 1996) und einem Gemischten Chor für moderne Chormusik „Stimmwerk“, (gegründet 2012).

Die Chöre können sich innerhalb des Vereins eigene Namen geben.

Es können weitere Chöre gegründet oder aufgenommen werden.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs (möglichst in unterschiedlichen Chorgattungen), die natürliche Stimmpflege und die musische Erziehung der Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen zur Förderung von Kunst und Kultur.
3. Darüber hinaus ist er bemüht, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen. Der Verein ist bemüht, jugendpolitische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit anzubieten und zu betreiben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Der Verein hält regelmäßige Chorproben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
 - b) Musikalische Veranstaltungen werden mit dem Nebenzweck durchgeführt, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das gegenseitige Verstehen als Voraussetzung guter Chorleistungen zu pflegen und neue Mitglieder zu werben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person in allen Chorformen der Gemeinschaft sein. Bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres auch im Kinder- und Jugendchorbereich.
2. Der Beitritt bedarf bei bedingt Geschäftsfähigen oder bei Minderjährigen der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Drei Monate Anfängerzeit werden zugebilligt.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
6. Beschließen die Mitgliederversammlungen bestehender Chöre in ihren ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen satzungskonform den geschlossenen Austritt aus ihrem Verein um Mitglied der Ottfinger Chöre zu werden, bedarf die Aufnahme in diesen Verein nicht der erneuten Schriftform. Die in diesem Verfahren übergetretenen singenden und fördernden Mitglieder behalten ihre bisherigen mitgliedschaftlichen Rechte im aufnehmenden Verein bei. Sind durch den Übertritt aufzunehmende Mitglieder bereits Mitglied der Ottfinger Chöre, entsteht keine Mehrfach-Mitgliedschaft. In diesem Fall werden lediglich die bisher erworbenen mitgliedschaftlichen Rechte übertragen.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Näheres regelt eine Ehrenordnung, welche von der Mitgliederversammlung noch zu beschließen ist.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
9. Die Mitglieder haben keine Einwände gegen eine Nennung und/oder Abbildung in Medien (Zeitung / Internet-Homepage usw.) im Zusammenhang mit Artikeln über den Chor.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (bei Minderjährigen: Abmelden durch den/die Erziehungsberechtigten) und ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich gesicherten Rechts auf negative Vereinigungsfreiheit eines jeden Mitgliedes wird den im Rahmen des geschlossenen Übertritts neu eingetretenen Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrechts hinsichtlich der Mitgliedschaft und dem Verzicht auf den Beitritt in die Ottfinger Chöre zugestanden.

Nur in diesem Falle ist eine schriftliche Kündigung innerhalb eines Kalendermonats nach dem Übertritt möglich. Nach der außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft hat das austretende Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge aus der vorherigen Vereinszugehörigkeit oder das Vereinsvermögen des aufgelösten Vereins.

2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied - unter Setzung einer angemessenen Frist - Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsfrist einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Verwendung der Finanzmittel

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz auszahlen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden Mitglieder sind zudem verpflichtet, sowohl an den regelmäßigen wie auch an möglichen Zusatzproben teilzunehmen und bei allen Auftritten ihres Chores anwesend zu sein und mitzuwirken, um so eine leistungsbezogenen Darstellung des Chores in der Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, sofern es sich nicht um Vorstandssitzungen handelt, teilzunehmen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Probenraum und im Schaukasten der Dorfgemeinschaft Ottfingen an der Einmündung der Weststraße in die Sandstraße einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder dessen Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Wählbarkeit / Stimmrecht:

Stimmrecht hat jedes Mitglied und Mitglieder des Freundeskreises („fördernde Mitglieder“) ab 10 Jahre, darunter kann das Stimmrecht vom Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

Für das passive Wahlrecht zum erweiterten Vorstand gilt das Gleiche.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig (geschäftsfähig) sein.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen auf die Dauer von zwei Jahren. Im ersten Jahr wird ein Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres und der zweite Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den darauffolgenden Jahren ist jeweils ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufungen nach § 3 und § 4 dieser Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- dem Beirat, gebildet aus Notenwarten, singenden Mitgliedern der jeweiligen Chorgruppen. Der Vorstand hat das Recht, durch Mehrheitsbeschluss den Vorstand um Beisitzer für beliebige Sonderaufgaben der Vorstandsarbeit zu bestimmen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Kassierer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandswahlen werden in folgendem Turnus durchgeführt:

- | | |
|----------|--|
| 1. Jahr: | Vorsitzender, Beisitzer, Notenwart/e, |
| 2. Jahr: | stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Beisitzer und Notenwart/e |
| 3. Jahr | Schriftführer, Beisitzer und Notenwart/e |

Dementsprechend werden bei der Wahl in der Gründungsversammlung die Vorstandsmitglieder des 1. Turnus für 3 Jahre, des 2. Turnus für zwei Jahre und des 3. Turnus für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Erstellung der Jahresberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Berufung des Chorleiters

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher auch hier außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 **Chorleitung**

Chorleiter werden vom Vorstand berufen. Ihre Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag geregelt. Die Honorarfrage bedarf der Absprache zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Chorleiter.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wenden, welche es treuhänderisch für fünf Jahre zu verwalten hat. Bildet sich in dieser Zeit ein neuer Chor in Ottfingen mit gleichgerichteten Zielsetzungen, dann ist das Vereinsvermögen diesem Verein zu übertragen, sofern ihm Gemeinnützigkeit zukommt.

Ansonsten sind die Mittel nach Ablauf der Frist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, speziell für den Chorgesang in Ottfingen

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist am 26.06.2013 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Ralf Bröcher
Frank Falck
Birgit Johanna Ann
Waltraud Messinger
Jörgen Klina
Günter Stroh
Hildegard Koch